FGK STATUS-REPORT 14

Entwurf 07.11.2007

Definition von Klimaanlagen nach EnEV und EPBD

Aufgaben der Lüftungs- und Klimatechnik – Definitionen

Die europäische Richtlinie über die Gesamt-energieeffizienz von Gebäuden EU2002/91/EG Artikel 2 definiert eine Klimaanlage:
„Klimaanlage“: Eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit derBelüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann.
Im Sinne dieser Richtlinie und der nationalen Umsetzung im Rahmen der EnEV wird eine „Klimaanlage“ wie folgt definiert:

1. Anlagen mit Lüftungsfunktion (Lüftungs- und Klimaanlagen siehe Tabelle 1)
2. Anlagen zur Raumkühlung ohne Lüftungsfunktion (Raumkühlsysteme, Raumklimageräte, etc.)

Thermodynamische Funktion					Bezeichnung
Lüftung	Heizung	Kühlung	Befeuchtung	Entfeuchtung	
x	-	-	-	-	Einfache Lüftungsanlage
x	x	-	-	-	Lüftungsanlage mit der Funktion Heizen oder Luftheizung
x	x	-	x	-	Teilklimaanlage mit den Funktionen Lüften, Heizen, Befeuchten
x	x	x	-	(x)	Teilklimaanlage mit den Funktionen Lüften, Heizen, Kühlen
x	x	x	x	(x)	Teilklimaanlage mit den Funktionen, Lüften, Heizen, Kühlen und Befeuchten
x	x	x	x	x	Klimaanlage mit den Funktionen, Lüften, Heizen, Kühlen und Be- und Entfeuchten
Legende		-	von der Anlage nicht beeinflusst		
		x	von der Anlage geregelt und im Raum sichergestellt		
		(x)	durch die Anlage beeinflusst, jedoch ohne Garantiewerte im Raum		

Tabelle 1: Definition von Lüftungs- und Klimaanlagen

Definition der Klimaanlage nach EnEV:

Eine **„Klimaanlage“** ist eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann.
Das bedeutet:

- Klima- und Teilklimaanlagen C2 bis C5 nach Tabelle 1 mit mehr als 12 kW Nennkühlleistung.
- Raumklimageräte und Raumkühlsysteme ohne Lüftungsfunktion ab 12 kW Nennkühlleistung (Summe je Gebäude)

Nennleistung der Klimaanlage

Die **Nennleistung** einer „Klimaanlage“ ist die vom Hersteller festgelegte und unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Kälteleistung (sensibel und latent).
Das bedeutet, dass nach EnEV § 12 „Energetische Inspektion von Klimaanlagen“ eine periodische Inspektion für folgende Anlagen erforderlich ist.

- Kälteerzeuger mit einer mit mehr als 12 kW Nennkälteleistung (Summe je Gebäude)
- Andere maschinelle Systeme zur Temperatur-absenkung mit mehr als 12 kW Nenn-kühlleistung (bezogen auf die Zuluft oder die Raumluft), wie z. B.: Direkte oder indirekte Verdunstungskühlung, freie Kühlung über Kühlturm, geothermische Kühlung, Grund- und Oberflächenwasserkühlung.

Best. Nr.:146

Eine Information des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V
Danziger Str. 20, 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel.: 07142/54498, Fax: 07142/61298, www.fgk.de